

Die Schweizerische Post AG

Dokumentenart Merkblatt
Titel **Familienergänzende Kinderbetreuung**

Kontaktangaben Compensation, P32.1
Klassifizierung intern
Version V01.09
Ausgabedatum 10. Januar 2022

1. Regelung der familienergänzenden Kinderbetreuung

Mit der Regelung der familienergänzenden Kinderbetreuung wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert und den Mitarbeitenden ermöglicht, ihre verschiedenen Lebensbereiche miteinander zu verbinden.

2. Geltungsbereich

Die Funktionsweisung richtet sich an die Mitarbeitenden der Schweizerischen Post AG, Post CH AG, Post CH Netz AG, Post CH Kommunikation AG, PostAuto AG, Post Immobilien Management und Services AG, Swiss Post Solutions AG sowie Post Company Cars AG.

3. Anspruchsvoraussetzungen

Der Beschäftigungsgrad der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters muss mindestens 20 % betragen. Die Kinder – ob leibliche Kinder, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder – müssen im selben Haushalt leben wie die antragstellende Person und dürfen das 10. Altersjahr nicht überschritten haben.

4. Unterstützte Betreuungsmodelle

Grundsätzlich unterstützt die Post alle gängigen institutionellen Betreuungsmodelle in der Schweiz (Ausnahme: Au-pairs). Dabei ist es auch möglich, das Kind durch eine Privatperson betreuen zu lassen.

4.1 Betreuung durch eine Privatperson

Nachfolgendes ist zu beachten, wenn die Betreuung durch eine Privatperson erfolgt. Es muss ein Arbeitsvertrag mit der betreuenden Person abgeschlossen werden. Zudem braucht es eine Bestätigung der kantonalen AHV-Ausgleichskasse (oder der Sozialversicherungsanstalt [SVA]), dass für dieses Arbeitsverhältnis Sozialversicherungsbeiträge (AHV, ALV) entrichtet werden. Es müssen eine Grundausbildung oder mindestens längere Praktika in einem Beruf gemacht worden sein, welcher mit der Betreuung von Personen, vorzugsweise mit Kindern zu tun hat. Eine Ausbildung z. B. im Verkauf oder als Coiffeur ohne Praktika in einem Beruf, welcher mit der Betreuung von Kindern zu tun hat, gilt nicht. Mindestens wird die Grundausbildung für Betreuungspersonen in Tagesfamilien der «kibesuisse» und ein Besuch des Nothelferkurses für Kleinkinder gefordert.

5. Höhe der Leistungen

Die Höhe der Leistungen der Post richtet sich in erster Linie nach dem massgebenden Haushaltseinkommen. Dieses setzt sich zusammen aus dem Einkommen des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, dem im gleichen Haushalt lebenden Partner (Ehe- oder Konkubinatspartner) und allfälligen weiteren Einkommensquellen, wie zum Beispiel Alimentenzahlungen oder Arbeitslosenentschädigungen (selbst zu zahlende Alimente dürfen nicht vom Haushaltseinkommen abgezogen werden). Es gibt keine obere Einkommensgrenze für einen Leistungsanspruch. Das Tarifmodell für die Leistungsberechnung ist in der «Funktionsweisung Familienergänzende Kinderbetreuung» hinterlegt.

6. Geltendmachung des Anspruchs

Für Unterstützungsbeiträge gilt ein Rechtsanspruch. Eine Liste aller für die Berechnung der Leistungen erforderlichen Unterlagen ist im Formular «Familienergänzende Kinderbetreuung: Antrag auf finanzielle Unterstützung» (siehe Ziffer 10) aufgeführt. Der Antrag auf Unterstützungsbeiträge hat ausschliesslich via HR-Services zu erfolgen. Er bezieht sich jeweils auf das vorangegangene Kalenderjahr (2021) und muss bis spätestens 30. Juni 2022 bei HR-Services eingereicht werden. Nach dem 30. Juni verfällt jeglicher Anspruch. Bei einem Austritt muss der Antrag früher gestellt werden, siehe dazu Ziffer 9.

7. Auszahlung

HR-Services berechnet nach Eingang der vollständig eingereichten Unterlagen den Beitrag für die familienergänzende Kinderbetreuung. Die Prüfung des Antrages erfordert einige Zeit. Eine Auszahlung (Beteiligung) erfolgt in der Regel mit der übernächsten Lohnzahlung. Diese Frist kann sich aufgrund hoher Auftragsmenge leider verzögern.

8. Härtefälle

Gerät der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin durch die nachschüssige Einmalzahlung in einen finanziellen Engpass, so kann er oder sie sich an die Sozialberatung wenden.

9. Austritt

Bei einem Austritt ist der Antrag zur familienergänzenden Kinderbetreuung vor Ablauf des Anstellungsverhältnisses dem HR-Services einzureichen. Sind die notwendigen Unterlagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig vorhanden, ist HR-Services vorgängig in schriftlicher Form zu informieren, dass der Antrag eingereicht wird, sobald die erforderlichen Unterlagen vorhanden sind.

10. Unterlagen

Die für die familienergänzende Kinderbetreuung massgebende Funktionsweisung sowie das Antragsformular sind im PostWeb abrufbar (HR-Portal → Anstellungsbedingungen → Lohn, Finanzielles und Geschäftsreisen → Familienergänzende Kinderbetreuung).

11. Kontakt bei Fragen

HR-Services

E-Mail: hrservices@post.ch

Telefon: 0800 10 20 00

Sozialberatung

E-Mail: gesundheitundsoziales@post.ch

Telefon: 058 341 40 40